



Förderrichtlinien der Stiftung Sparkasse Heidelberg. Gut für die Region.

Die Stiftung Sparkasse Heidelberg. Gut für die Region. - nachfolgend kurz: Stiftung - unterstützt Projekte in den Bereichen Soziales, Bildung, Sport, Natur & Umwelt, Kultur und Wissenschaft.

Fördervoraussetzungen

Die Stiftung ist regional tätig und fördert ausschließlich Projekte im Geschäftsgebiet der Sparkasse Heidelberg.

Die geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen, die in § 2 der Stiftungssatzung nachzulesen sind. Die Stiftung verfolgt dabei nach § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung kann innerhalb ihrer Satzungszwecke nach § 2 Abs. 1 der Satzung für bestimmte Zeitabschnitte Förderschwerpunkte bilden.

Förderempfänger müssen juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen und Zuwendungsbescheinigungen ausstellen können.

Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Es werden Anschubfinanzierungen und Pilotprojekte mit Modellcharakter bevorzugt. Auch bereits begonnene bzw. bestehende Projekte können berücksichtigt werden, wenn sie den Förderrichtlinien entsprechen.

Der Antragsteller muss aufgrund der vorhandenen Strukturen in der Lage sein, das Projekt wie beantragt durchzuführen. Der Antrag soll auch Auskunft über die Anschlussfinanzierung geben.

Antragsverfahren

Förderanträge können ganzjährig über die Plattform **www.NeckarWunder.de** gestellt werden. Antragsfristen gibt es keine. Anträge per Telefon, Fax oder E-Mail werden nicht entgegengenommen.

Die Stiftung behält sich vor, den Antrag ggf. an die Sparkasse Heidelberg zur Beurteilung weiterzuleiten.



Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Förderbescheid der Art, Höhe und Umfang der Förderung enthält.

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung.
Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung.
Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der vorhandenen Mittel.

Vergabegrundsätze

Für jede Mittelausschüttung ist der Stiftung umgehend eine separate Zuwendungsbescheinigung auszustellen.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags, ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung die Stiftung regelmäßig (mind. 1 x jährlich) über den Projektstand zu informieren. Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan müssen der Stiftung schnellstens mitgeteilt werden. Nach Abschluss des Projektes bzw. in jährlichen Zwischenschritten ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus einem finanziellen Nachweis und einem Sachbericht zusammensetzt.

Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind der Stiftung ggf. auf Wunsch vorzulegen.

Die Übergabe der Fördermittel erfolgt in der Regel pressewirksam. Die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen.

Die Stiftung begrüßt es, wenn in Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw. auf die Förderung durch die Stiftung aufmerksam gemacht wird. Vor Herstellung bzw. Drucklegung der entsprechenden Materialien ist ein Entwurf zur Bestätigung einzureichen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, abgestimmte Texte, Bilder, Videos etc. der Fördermaßnahmen zu verwenden.

Die Stiftung kann Bewilligungen zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusageschreibens nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen wurden. Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Stiftung vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.



Falsche oder unvollständige Angaben oder die Nichteinhaltung des Kosten- und Finanzierungsplans können ebenso zu einem Widerruf einer Förderzusage bzw. Rückforderung einer Zuwendung führen.
Die Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Projektdurchführung entstehen können, weder verantwortlich noch haftbar und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Privatpersonen
- Projekte zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben
- Projekte außerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse Heidelberg
- Baukostenzuschüsse sowie deren Folgekosten für Investitionen und deren laufende Unterhaltung
- Projekte mit ungesicherter Finanzierung oder das Schließen von Etatlücken
- Dauer-/Regelförderungen
- Veranstaltungen und damit zusammenhängende Kosten für Referenten, Reisen, Verpflegung etc.
- Reine Druckkostenzuschüsse
- Laufende Betriebs- und Verwaltungskosten (u.a. Personalkosten)
- Bereits abgelehnte Projekte

Stand Mai 2024